

Die diplomatische Vertretung Österreichs bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Jahren 1826 bis 1837 : aus dem unpublizierten Briefwechsel des Franz Freiherrn Binder von Krieglstein (1774-1855) im Schweizer Bundesarchiv

Autor(en): **Strimitzer, Birgit**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario**

Band (Jahr): - **(1999)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die diplomatische Vertretung Österreichs bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Jahren 1826 bis 1837. Aus dem unpublizierten Briefwechsel des Franz Freiherrn Binder von Krieglstein (1774-1855) im Schweizer Bundesarchiv

Birgit Strimitzer

Summary

During the 42 active years of his diplomatic services, Baron Franz Binder von Krieglstein (1774-1855) was one of the closest associates of Count Philipp Stadion and the chancellor Prince Klemens Metternich. Despite his manifold activities in the so-called days of "Vormärz", the years before 1848, history has neglected him for far too long. Indeed he was predominantly responsible for the ratification of the convention with Switzerland and for the actual realisation of the Congress in Vienna. Moreover, Baron Binder lead all the diplomatic negotiations on behalf of Chancellor Metternich during the time between the Peace Treaties of Vienna and Paris as well as preparing the congress at Aix-la-Chapelle. Through his extraordinary missions abroad, in which he represented the political fate of the Habsburg dynasty throughout most of Europe, he came to be recognized as an outstanding authority on the political situation in northern Europe.

Résumé

Dans la première moitié du XIX^e siècle, Franz Baron Binder de Krieglstein (1774-1855) comptait parmi les collaborateurs les plus importants du comte Philipp Stadion et du Chancelier d'Etat, le Prince de Metternich. Malgré toutes ses activités diplomatiques pendant ses 42 ans de service, l'Histoire l'oublia entièrement.

Pourtant il était responsable de la ratification du traité avec la Suisse et de la réalisation ultime du Congrès de Vienne. Durant la période difficile entre les traités de paix signés à Vienne et à Paris, Binder non seulement menait toute négociation au nom du Prince Metternich mais il préparait aussi le congrès d'Aix-la Chapelle. En représentant le sort politique de la dynastie Habsbourg pendant ses multiples missions exceptionnelles à l'étranger, Binder fut reconnu sur le plan international grâce à ses connaissances profondes de la situation politique des pays du nord de l'Europe.

Zusammenfassung

Franz Freiherr Binder von Krieglstein (1774-1855), der bis heute von der Geschichtsschreibung „vergessene Diplomat des Vormärz“ (Strimitzer 1998, 171)¹, stand 42 Jahre im aktiven diplomatischen Dienst, zählte zu den engeren Mitarbeitern Philipp Graf Stadions und des Staatskanzlers Clemens Wenzel Fürst Metternich. Er gilt als einer der Wegbereiter des Staatsvertrages mit der Schweiz sowie des Wiener Kongresses. Im Auftrag Metternichs bereitete Binder federführend die diplomatischen Verhandlungen zwischen dem Wiener und dem ersten Pariser Frieden sowie die des Kongresses zu Aachen vor. Durch seine im Dienst der Staatskanzlei erfolgten ausserordentlichen Missionen im Ausland, wo er die Geschicke des Hauses Habsburg in fast ganz Europa vertrat, erwarb er sich besonders als Kenner der politischen Situation Nordeuropas hohes Ansehen.

1. Werdegang im k. k. diplomatischen Dienst

Der bis heute von der Geschichtsschreibung „vergessene Diplomat des Vormärz“. FRANZ Freiherr BINDER von KRIEGL-

¹ Der österreichische Diplomat wird zwar des öfteren bei seinen Zeitgenossen genannt, bleibt jedoch in den Standardwerken, die die Ära Metternich behandeln, beinahe unerwähnt. Erst Zöllner (1949) hat in einem Aufsatz die Person des österreichischen Diplomaten näher charakterisiert, seine gesandtschaftlichen Missionen, wie z.B. in der Schweiz, jedoch nur angeissen.

STEIN², begann seine diplomatische Laufbahn im Jahre 1801 mit der Arbeit bei der kaiserlichen Gesandtschaft in **Stockholm**. Nach Aufhalten in **Berlin**³, **Petersburg**⁴, **Kopenhagen**⁵ und **Stuttgart** wurde BINDER 1813 zum Kongress nach **Prag**⁶ (Gies McGuigan 1975, 109; HHStA, Personalia, 275) entsandt und zählt als enger Mitarbeiter PHILIPP Graf STADIONS und des Staatskanzlers Fürsten METTERNICH zu den Wegbereitern des **Wiener Kongresses**⁷. Im Auftrag METTERNICHs bearbeitete BINDER nach seiner Versetzung in den Ruhestand die diplomatischen Verhandlungen zwischen dem **Wiener** und dem ersten **Pariser Frieden** sowie die des Kongresses zu **Aachen**. Durch seine im Dienst der Staatskanzlei erfolgten ausserordentlichen Missionen im Ausland, wo er die Geschicke des Hauses **HABSBURG** in fast ganz Europa vertrat, er-

² Franz Freiherr Binder von Krieglstein (1774-1855) ist ein Nachkomme der aus Kolmar im Elsass stammenden Patrizierfamilie Binder, die 1723 mit dem Prädikat „von Krieglstein“ in den Reichsritterstand, 1759 in den Reichs- und erbländischen Freiherrnstand erhoben wurde und dem österreichischen Staat in den vergangenen Jahrhunderten eine ganze Reihe bedeutender Diplomaten, Verwaltungsbeamten und Militärs stellte. (Vgl. Strimitzer 1995)

³ Binders Freundschaft und Zusammenarbeit mit Metternich wurde während der Berliner Gesandtschaftszeit (1802 bis 1808) begründet.

⁴ Als Nachfolger von Maximilian Graf Merveldt übernahm Binder 1808 die Leitung der Botschaft in St. Petersburg, um den Botschafter Fürst Karl Schwarzenberg in seinen diplomatischen Verhandlungen zu unterstützen. Als Zar Alexander sich jedoch 1810 zu einem Bündnis mit Napoleon entschloss, reisten die beiden Diplomaten unverrichteter Dinge aus Russland ab.

⁵ Die Gesandtschaft in Kopenhagen (1810-1812) übernahm Binder als Nachfolger seines Bruders Friedrich. Zöllner bezeichnet diesen Aufenthalt als keine entscheidende Position der österreichischen Diplomatie, vielmehr als „*Horchposten an einem neuralgischen Punkt der europäischen Front*“ (Zöllner 1949, 750).

⁶ Die Konferenz in Prag 1813 sollte eigentlich den europäischen Frieden sichern, „erstickte aber - laut Gents - bereits in der Geburt“ (Gies Mc Guigan 1975, 109). Binder, der extra aus Stuttgart zu den Verhandlungen anreiste, um Metternich zu unterstützen, schreibt selbst, dass er „*in vielen Geschäften allerort verwendet [wurde]*“ (HHStA, Personalia 1, 275).

⁷ Aus den Kongressakten des Wiener HHStA geht immer wieder hervor, dass Franz Freiherr Binder von Krieglstein als Kopist und auch als Übersetzer aus dem Englischen den Beratungen der Ausschüsse beigewohnt hat. Massgeblich beteiligt war der Diplomat an den Konferenzen der Genua- und der Abolitionskommission. (Vgl. HHStA, Kongressakten 1, 16.9.1814)



Abb. 1 Wappen der Binder von Krieglstein. Erbländischer Freiherrnstand laut Adelsdiplom von 1759 (PBK)

warb er sich besonders als Spezialist für die politische Situation Nordeuropas hohes Ansehen.

Nach weiteren Gesandtschaften in Haag⁸ (PBK, Hofdekret), Turin⁹ (HHStA, Personalien, 276f.) und am portugiesischen Hof in Lissabon¹⁰ (HHStA, Portugal, 26.7.1823) wurde FRANZ Freiherr BINDER von KRIEGLSTEIN am 4. April 1826 von Kaiser FRANZ I. als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in der schweizerischen Eidgenossenschaft akkreditiert¹¹ (Zöllner 1949, 759; HHStA, Schweiz, 6.6.1826), nachdem METTERNICH ihn auf eigenen Wunsch zum Nachfolger des verstorbenen Gesandten in Bern, FRANZ ALBAN von SCHRAUT,¹² (Diebauer 1922, 448) ernannt hatte.¹³ (PBK, Binder an Metternich, 4.12.1825; Türlér 1924, 248)

⁸ Noch vor dem offiziellen Ende der Verhandlungen im Juni 1815 trat Binder seinen Dienst als Gesandter am königlichen Hof der Niederlande in Haag an. (Vgl. Winter 1965, 279)

⁹ Am 17. Mai 1820 wurde Binder mit kaiserlicher Resolution nach Turin versetzt, wo im März 1821 eine Militärrevolution ausbrach, die zur Abdankung von König Viktor Emanuel I. führte. Binder hatte sich nach Morddrohungen der Revolutionäre nach Mailand begeben, von wo er seinem Amtsvorgänger Graf Starhemberg über den Einmarsch österreichischer Truppen in Piemont, die Besetzung Turins und die Wiederherstellung von Gesetz und Ordnung eingehend Bericht erstattete. Gemeinsam mit dem Feldmarschalleutnant Grafen Bubna und einem russischen und preussischen Bevollmächtigten verhandelte Binder in Mailand die Konvention wegen der Besetzung Piemonts durch ein Korps österreichischer Truppen, und er unterzeichnete gemeinsam mit dem sardinischen Bevollmächtigten die Konvention von Novarra. (Vgl. Arneht 1898, 77; PBK, Metternich an Binder, 11.2.1819)

¹⁰ Laut Instruktion bestand Binders Tätigkeit in Lissabon in der Restauration der diplomatischen Beziehungen Österreichs mit Portugal. Während seiner Amtszeit leitete Binder gemeinsam mit dem französischen Diplomaten Hyde de Neuville einen einzigartigen Eingriff der in diesem Land akkreditierten europäischen Bevollmächtigten in die portugiesische Innenpolitik, als nach dem vom Infanten Miguel organisierten Militärputsch Ende April 1824 König Johann VI. aus dem Palast von Bemposta befreit wurde. (Vgl. HHStA, Portugal, Instruktion, 26.7.1823)

¹¹ Bei Binders „*vielfältig erprobter Geschäftskennntnis und Diensterfahrung*“ sah man bei seinem Amtsantritt von einer Kanzleiiinstruktion ab, und man machte ihn nur auf einige Fragen der gegenseitigen Beziehungen aufmerksam. So wurde er auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche „*die alteingewurzelten Begriffe, nach welchen die Schweiz das Land der Freiheit und der Zufluchtsort der Verfolgten sein sollte*“, auch ihm bereiten könnten. (Vgl. HHStA, Weisungen, Instruktion, 6.6.1826; Zöllner 1949, 759)

¹² Das Jahr 1826 brachte für die Schweiz eine Umstellung des diplomatischen Korps.

¹³ Hierbei muss man sich vor Augen halten, dass sich der Zeitraum seiner formellen Akkreditierung und die Jahre seines diplomatischen Wirkens in der Schweiz nicht decken. Das ist vermutlich auch der Grund, weshalb in der Literatur die Zeit seiner Gesandtschaft in Bern teils mit 1826-1830, teils mit 1826-1837 angegeben wird. (Vgl. PBK, Binder an Metternich, 4.12.1825; Türlér 1924, 248)

Kurz vor seiner Abreise in die Schweiz - den im Privatarchiv erhaltenen Reiseaufzeichnungen zufolge fuhr er von **Wien** über **Salzburg**, **Bregenz** nach **Zürich** und schliesslich nach **Bern** (PBK, Mes voyages, o. J.) - stattete BINDER FRIEDRICH von GENTZ einen Abschiedsbesuch ab, der zu folgender, ganz dem blasierten Wesen des Staatsmannes passenden Tagebucheintragung führen sollte: „*Gestern hatte ich Besuche von [...] Baron BINDER - einem der langweiligsten Menschen der Welt, den ich heute aber geduldig ertragen musste, da er in wenigen Tagen auf seinen neuen Posten, als Gesandter in die Schweiz, abreist.*“¹⁴ (Gentz 1874, 180)

2. Schweizer Gesandtschaft

Zum Zeitpunkt der Akkreditierung konnte die Schweiz nicht mehr als Hochburg der Revolution betrachtet werden, sodass selbst METTERNICH unter dem Eindruck der Gesandtschaftsberichte von SCHRAUTs Nachfolger, FRANZ Freiherr BINDER von KRIEGLSTEIN, seine Ängste aufgab. Am 21. Jänner 1826 gratulierte HUGO FRANZ Graf von HATZFELD BINDER zu seiner Ernennung und der bevorstehenden, vermutlich recht ruhigen Tätigkeit: „*Tibi gratulor, mihi gaudeo, mon cher Baron, sur votre nomination diplomatique in der riesigen Schweinz (sic!), qui dans le siècle des bouleversements, où nous vivons et après tous les échecs, que vous avez déjà essayés dans vos différentes missions précédentes, vous offre du moins pour l'avenir la perspective agréable d'une existence parfaitement tranquille, et à l'abri de toute nouvelle explosion révolutionnaire.*“ (PBK, Hatzfeld an Binder, 21.1.1826)

Trotz der beruhigten Lage zu Beginn des Jahres 1826 darf BINDERs diplomatische Mission in der Schweiz nicht unterschätzt werden, hatte sich doch sein Vorgänger SCHRAUT „*als Zensor der Schweizer Presse aufgespielt, die Forderungen METTERNICHs in der Flüchtlingsfrage forciert und den Anschein erweckt, als sei mit einem Einmarsch österreichischer Truppen zu rechnen*“ (Zöll-

¹⁴ Interessant ist hier der plötzliche Gesinnungswandel von Gentz, der Jahre zuvor - beispielsweise 1809 in St. Petersburg - die Leistungen Binders sehr rühmte. (Vgl. Gentz 1874, 180)

ner 1949, 760; Öchsli 1913, 651, 665f.). Als der russische Kammerherr und Staatsrat von SEVERINE¹⁵ auf dem Weg in die Schweiz METTERNICH in Wien besuchte und diesem die Instruktionen NESSELRODES überbrachte, versuchte der Staatskanzler die Ängste seines russischen Kollegen bezüglich der Schweizer Zustände durch den in der Folge auszugsweise erläuterten Bericht des Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft zu beruhigen. TILLIER, der BINDER in diesem Zusammenhang als einen Mann bezeichnet, der „in seinen Beziehungen zu den schweizerischen Regierungen Annäherung beförderte“, bemerkt auch, dass „seine [i.e. BINDERS] wohlwollenden Berichte viel beigetragen zu haben scheinen, auch in Wien eine günstigere Stimmung für die Schweiz wieder herbeizuführen“. (Hilty 1895, 686)

Einen kleinen Eindruck von der sichtlich nicht ganz einfachen Situation in der Schweiz gegen Ende der Zwanzigerjahre bietet BINDERS Gesandtschaftsbericht vom 30. März 1827, in dem er die politische Lage wie auch einige eidgenössische Persönlichkeiten¹⁶ charakterisiert: „[...] *Je ferai de la première l'usage qui m'est indiqué et je vous prie, mon Prince, de recevoir mes respectueux remerciements des détails précieux que me fournit la seconde. J'aurai soin d'établir avec M[onsieur] de SEVERINE dès son arrivée à Berne des rapports de confiance analogues à l'intérêt du service et conformes aux rapports d'amitié, qui existent entre les deux cours. [...]* (Hilty 1895, 686f.) *Cette aristocratie est si fortement empreinte dans les idées et les habitudes du peuple, que la force ouverte et étrangère seule pourrait introduire ici des changements dans le sens démocratique et, chose singulière, dans les petits cantons même, régis d'après ce système, les mêmes noms se trouvent depuis des siècles à la tête de l'administration*“ (a.a.O., 688). Immer wieder betont der Gesandte auch die Haltung der Schweiz im gesamten: „[...] *La nation d'ailleurs est lente, réfléchie, peu amie de nouveautés, très attachée à la propriété et très peu disposée à la compromettre. Il y a beaucoup de bien-être ici et je ne connais pas de pays en Europe, où l'on entend moins de plaintes qu'en Suisse. La*

¹⁵ Severine wurde am 11. März 1827 als Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft akkreditiert. (Vgl. Tetscherin 1876, 341)

¹⁶ Binder erwähnt in seinem Gesandtschaftsbericht beispielsweise den französischen Gesandten in der Schweiz, Gerard de Rayneval (1825-1830), den preussischen Gesandten, Freiherrn von Otterstedt (1824-1835) und Nikolaus Rudolf von Wattenwyl.

Suisse est très tranquille dans ce moment et le mal qui y existe certainement encore ne se trahit pas ouvertement au moins. Il y a trop d'aisance, de besoin de conversation et d'apathie ici, pour qu'on soit amateur de révolutions“ (a.a.O.).

Die Aufnahme liberaler Ideen wie in Genf und Basel geschieht hingegen laut BINDERs Bericht aus „*vanité républicaine.*“ (a.a.O., 691) Von grösstem Interesse für METTERNICH war natürlich der Einfluss Frankreichs auf die Schweiz, was BINDER in wenigen Sätzen deutlich herausstreichen kann: „*Il me semble, qu'on s'exagère aussi beaucoup, hors de la Suisse, l'influence, qu'exerce la France sur ce pays*“ (a.a.O., 692). BINDER kann den Staatskanzler auch dahingehend beruhigen, dass die an Frankreich angrenzenden Kantone zwar Französisch sprechen, die an Baden, Württemberg, Bayern und ganz im Osten an die Monarchie grenzenden Gebiete jedoch den Blick völlig auf Österreich gerichtet haben: „*L'esprit des Suisses en général, même dans ce dernier canton, est beaucoup plus allemand que français [...]*“ (a.a.O., 693).

3. Der Vertrag vom 14. Juli 1828 mit Österreich

Die wichtigste Aufgabe, die sich BINDER in den Jahren seiner Tätigkeit in Bern stellte, bestand darin, den Vertrag vom 14. Juli 1828 mit Österreich (Türler 1924, 248) über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auszuhandeln. Bereits im Jahr zuvor hatten Vorverhandlungen zwischen dem Bevollmächtigten Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und den Bevollmächtigten der Kantone¹⁷ (Tetscherin 1876, 928f.; SBA, 28) statt-

¹⁷ Bei den Bevollmächtigten der Kantone handelte es sich um den Schultheiss der Stadt Luzern und Kommandeur der königlich-französischen Ehrenlegion, Vinzenz von Rüttimann, den Bürgermeister von Schaffhausen, Franz von Meyenburg, und um den Geheimen Rat der Stadt und Republik Bern, Albrecht Gottlieb von Steiger. Die Vertreter der Kantone standen bereits im Oktober 1827 fest, da Binder zu diesem Zeitpunkt in einem Brief an den Bürgermeister und den Staatsrat des Eidgenössischen Vororts bemerkt, dass „*er mit Vergnügen in der Wahl so ausgezeichneten Geschäftsmänner einen neuen Beweis der ihm von Seiten der hohen Landes-Regierung stets bestätigten Geneigtheit und Fürsorge zur gegenseitig befriedigenden Beendigung der Unterhandlung erkennt*“. (Vgl. SBA 28)

gefunden; und die beiden Parteien haben sich nach längeren Verhandlungen geeinigt, die wechselseitige Auslieferung der Kriminellen zur Festigung des freundschaftlichen Einvernehmens und der



Abb. 2 Franz Freiherr Binder von Krieglstein (1774-1855), k. k. diplomatischer Vertreter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1826-1837.¹⁸

grösseren Sicherheit der beiden Staaten rechtskräftig zu beschliessen. Im Namen des österreichischen Hofes hat Binder im Mai 1827 der schweizerischen Eidgenossenschaft die Wiederaufnahme zur Abschliessung eines schon in den Jahren 1804 und 1805 in diesem

von Seiten der hohen Landes-Regierung stets bestätigten Geneigtheit und Fürsorge zur gegenseitig befriedigenden Beendigung der Unterhandlung erkennt“. (Vgl. SBA 28)

¹⁸ Aquarell über Bleistift, z. T. weiss gehöht, partiell mit Eiklar behandelt, Karton 162 x 125mm, signiert Daffinger. (Zur Zeit des Porträts war Binder Gesandter in Dresden.) Eigenhändiger Bildtext durch den Maler: 30. Dezember 1836, Le B[ar]on de Binder. (Kugler 1991, Tafel 9)

Sinne verhandelten Vertrages vorgeschlagen. Der mit der kaiserlichen Vollmacht und mit Instruktionen zur Unterhandlung ausgestattete Gesandte bemerkt in der Folge „*dass die Kriegsereignisse des letztgenannten Jahres, indem sie eine mehrjährige Aufhebung der Grenzverhältnisse zwischen der Österreichischen Monarchie und der Schweiz, die fast bis zur Unterzeichnung gediehene Verhandlung*“ (SBA, 7) aufgehoben haben. Nach der glücklichen Wiederherstellung der nachbarlichen Verhältnisse sei es nun wichtig, diesen „*zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und des guten Einvernehmens so nöthig wirkenden Gegenstand*“ (a.a.O.) im beiderseitigen Interesse zu erwirken. Die Basis zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bildete der „*von den Schweizerischen Herren Commissarien im Jahre 1805 vorgelegte Entwurf einer Convention, mit der Beschränkung ihrer Dauer auf fünf und zwanzig Jahre mit Vorbehalt ihrer Erneuerung nach diesem Zeitverlauf*“ (a.a.O.). Von österreichischer Seite mussten jedoch noch einige, den gegenwärtigen Umständen angemessene Zusätze - deren Zustimmung BINDER eigentlich insofern voraussetzte, da er zuvor bereitwillig einigen bloss auf die Schweiz bezogenen Fällen zugestimmt hatte - in den neuen Vertrag aufgenommen werden. Während es beispielsweise im Entwurf von 1805 noch für nötig erachtet wurde, nur „*diejenigen Verbrecher namhaft zu machen, welche das gegenseitige Ansuchen zur Auslieferung begründen*“, so scheint es jetzt durchaus erforderlich „*auch eine grössere Zahl derselben, die mit den Genannten in näherer oder entfernterer Beziehung stehen, anzuführen*“ (a.a.O., 8). Als Ergänzung zum zweiten und vierten Punkt fordert BINDER noch, dass „*das Auslieferungs=Begehren auf die Art des Verbrechens und die Nationalität der strafwürdigen Individuen, nicht auf den Ort, wo es begangen worden, gegründet werde*“ (a.a.O., 8f.). Die Untertanen des jeweiligen Landes sollen demnach auch jederzeit nach den Gesetzen des Landes und mit gleicher Unparteilichkeit und Gerechtigkeit untersucht und bestraft werden. Die Aufnahme eines weiteren Artikels wäre insofern notwendig, als die Auslieferung eines Schwerverbrechers erst nach einem Urteil und vollzogener Strafe erfolgen könne. (A.a.O., 9f.) Mit der Bitte einer „*baldmöglichen Beendigung des vor so vielen Jahren angefangenen Werkes*“ verbindet BINDER den Wunsch, seinen Antrag ohne Vorzug der Eidgenössischen Regierung zur Kenntnis zu bringen. (A.a.O., 10)

Nachdem der Schultheiss FISCHER in Abwesenheit des beauftragten Staatsrates von STEIGER FRANZ Freiherrn BINDER von KRIEGLSTEIN in einem Schreiben am 8. März 1828 mitgeteilt hat, „was von Seiten der hohen Vorörtlichen Regierung zur Förderung der zwischen dem Allerhöchsten Hofe und der Eidgenossenschaft gepflogenen Unterhandlung geschehen ist“, beeilte sich BINDER diesem zu versichern, dass er seinerseits nichts unterlassen werde, „was zu dem wünschenswerthen Resultat des gegenseitigen Einverständnisses und des Abschlusses des Vertrages führen kann“, und er sich daher beeilt habe, „die in der geehrtesten Note vom 8. des Monats ausgesprochenen Ansichten und Wünsche zur Kenntniss seines Hofes zu bringen“ (a.a.O., 33). Bereits ein Monat später freut sich BINDER, bekanntmachen zu können, „dass er zu definitiver Unterzeichnung des erwähnten Vertrags=Entwurfs, mit Weglassung der Bestimmung im IIten Artikel desselben [...] autorisiert ist“ (a.a.O., 34), und er bittet gleichzeitig, „die hohe Vorörtliche Regierung ersuchen zu dürfen, die Absendung der zur Unterzeichnung bevollmächtigten Herren Commissarien gefällig veranlassen zu wollen, so bald die Mehrzahl der Stände sich für die Annahme des Vertrages wird ausgesprochen haben“ (a.a.O.), damit der definitive Vertrag bereits auf der nächsten Tagsatzung abgeschlossen werden könne.

Ende April konnte die eidgenössische Regierung BINDER endlich mitteilen, nun alle Verfügungen getroffen zu haben, „um den Abschluss des, nunmehr zu gegenseitiger Zufriedenheit verarbeiteten, Vertrages wegen Auslieferung der Verbrecher herbei zu führen [...]“ (a.a.O., 36). - „So sehr der Unterzeichnete [i.e. BINDER] die Festsetzung dieses Zeitpunktes zu beschleunigen gewünscht hätte, so gern bescheidet er sich, dass die späte Vereinigung unserer grossen Räte die Unterzeichnung des erwähnten Vertrages erst auf der nächstkünftigen Tagsatzung möglich macht [...]“ (A.a.O.) In einem Schreiben vom 10. Juli 1828 kündigte FRANZ Freiherr BINDER von KRIEGLSTEIN der eidgenössischen Regierung an „sogleich nach dem Eintreffen des Herrn Schultheissen von RÜTTIMANN mit den Eidgenössischen Commissarien zum endlichen Abschluss des Geschäftes zu schreiten [...]“ (a.a.O., 38), nachdem zuvor noch

denjenigen Ständen, die „gegenwärtig an jenem Verträge keinen Theil nehmen, die Befugniss spätern Beitritts“¹⁹ vorbehalten wurde.

Am 14. Juli 1828 wurden schliesslich von den Bevollmächtigten die vierzehn Artikel des Vertrages (SBA), die zur Veranschaulichung von BINDERS einmaligem Engagement hier in einer Zusammenfassung wiedergegeben werden sollen, in das Protokoll der eidgenössischen Tagsatzungen aufgenommen und in **Zürich** unterzeichnet.

Artikel I hält fest, dass die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher nur bei schweren Verbrechen stattfinden soll. Artikel II spezifiziert hier noch genauer, indem bemerkt wird, dass „*österreichische Unterthanen, welche a.) in den österreichischen Staaten ein schweres Verbrechen, oder b.) welche in der Schweiz ein auf die österreichischen Staaten sich beziehendes Verbrechen des Hochverraths, des Aufruhrs, der Verfälschung der Staatscreditpapiere oder der Münzen begangen haben, und in der Schweiz betreten werden, an Österreich ausgeliefert werden sollen*“. Weiters werden gemäss Artikel III österreichische Untertanen, die in der Schweiz ein Verbrechen begangen haben und in Österreich aufgegriffen werden, nicht an die Schweiz ausgeliefert. Dasselbe gilt für Schweizer Staatsbürger. Es wird hier jedesmal nach den Gesetzen des Landes geurteilt. Eine Auslieferung erfolgt nach Artikel IV nur nach erfolgtem Urteil und vollzogener Strafe. Artikel V des Vertrages beschäftigt sich mit der Zeugeneinvernahme zur Identifizierung des Verbrechens.²⁰ Wenn ein österreichischer Untertan bzw. ein schweizerischer Staatsbürger im eigenen Land eines Verbrechens für schuldig befunden wird, das er im jeweils anderen Land begangen hat, so muss die davon betroffene Behörde dieses Staates laut Artikel VI in Kenntnis gesetzt sowie Details aus den Akten, die eine eventuelle Mittäterschaft vermuten lassen, bekanntgegeben werden. Artikel VII hält fest, dass für eine Auslieferung weder ein Ge-

¹⁹ Sechzehn Kantone haben die sofortige Unterzeichnung des Vertrages zugesagt, während „es sich zuverlässig erwarten lässt, dass von diesen Cantonen - vielleicht mit Ausnahme eines einzigen - die endliche Ratification noch während der Dauer der gegenwärtigen Tagsatzung erklärt werden wird“. (Vgl. SBA, 38)

²⁰ Im Art. V wurde weiters festgelegt, dass - sollten diese Verhöre weiter als auf eine freiwillige Aussage oder gar auf eine Verflechtung des Zeugen mit dem Verbrecher zielen - diese Absicht in einem Ersuchschreiben ausgedrückt werden muss. Dem Richter obliegt es in dieser Angelegenheit über die persönliche Stellung des Zeugen zu verfügen.

ständnis noch eine Überweisung des Verbrechers notwendig ist, sondern es genügt „*dass von dem Staate, der die Auslieferung verlangt, der Beweis geleistet werde, dass von einer hiezu competenten Behörde nach gesezlicher Form und Vorschrift die Untersuchung wegen eines der im Art. I benannten Verbrechen gegen das reclamirte Individuum erkannt worden sei, und die Beweise oder erheblichen Inzichten, auf welche sich diese Erkenntniss gründet, mitgetheilt werden*“. Die Auslieferung soll nach Artikel VIII auf diplomatischem Wege angesucht, die Verhaftung auf das Ansuchen der Untersuchungsbehörde oder der Ortsobrigkeit vorgenommen werden, wobei sich in diesem Fall die österreichischen Gerichte an die Kantonsregierungen und diese sich umgekehrt an die österreichischen Gerichte zu wenden haben. Die Vollziehung der Auslieferung findet erst dann statt, wenn die Identität des Angeschuldigten ermittelt ist. Die Vergütung der Kosten bei der Auslieferung ist im Artikel IX geregelt.²¹ Vermehren sich aufgrund einer aufgetretenen Erkrankung des Verhafteten dessen Verpflegungskosten, so soll nach Artikel X auch eine verhältnismässige Erhöhung der Kostenvergütung stattfinden. Alle Gegenstände, die der Verbrecher in einem Land durch das Verbrechen an sich gebracht hat und die im wiederum anderen Land vorgefunden werden, sind nach Artikel XI unentgeltlich zurückzustellen. Artikel XII bespricht noch kurz Erläuterungen: „*Sollten in der Folge einige Artikel des gegenwärtigen Vertrages einer Erläuterung bedürfen, so wird durch diplomatische Verhandlungen hierüber ein gütliches Übereinkommen getroffen werden*“. Interessant ist der Artikel XIII, der denjenigen eidgenössischen Ständen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht beigetreten sind, einen Beitritt jederzeit ermöglicht.²² Im Artikel XIV wird abschliessend eine Ratifikation binnen sechs Wochen

²¹ Die Kosten betragen für die erste Verhaftung und Abführung des Beschuldigten aus dem Gefängnis 2 fl. Konventionsmünze, für jeden Bogen der Inquisitionsakten 10 Kr. Konventionsmünze, für Botengänge auf jede Meile 10 Kr. Konventionsmünze und für die Verpflegung des Beschuldigten täglich 20 Kr. Konventionsmünze nebst den bei seiner Überlieferung bis zum nächsten Grenzzort aufgelaufenen Kosten. Für alle übrigen Verrichtungen, Kommissionen und Verhöre findet hingegen keine Bezahlung statt. (Vgl. Vertrag vom 14. Juli 1828)

²² In einem beigefügten Nachtrag vom 28. August 1828 bestätigen der Kanzler der Eidgenossenschaft Mousson und der Amtsbürgermeister des Standes Zürich und Präsident der Tagsatzungen Reinhard die Genehmigung des Vertrages für die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. (Vgl. Vertrag vom 17.7.1828)

und eine Vertragsdauer von 25 Jahren vereinbart. Nach Ablauf des Vertrages kann dieser im beiderseitigen Einverständnis erneuert werden.²³

Am 28. August 1828 ist dem k. k. österreichischen Gesandten in der Schweiz durch den bei der hiesigen Gesandtschaft anstelle des bewährten Legationssekretärs Freiherrn von ERBURG angestellten Grafen GOZZE „die unterm 4. August ausgestellte Kaiserliche Ratification der am 14. Juli unterzeichneten Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zugekommen [...]“ (SBA, 43). FRANZ Freiherr BINDER von KRIEGLSTEIN ersucht auf diese Nachricht und „der ihm früher ertheilten gefälligen Zusage hin“ die eidgenössische Regierung „die baldmögliche Aufstellung eines Eidgenössischen Herrn Commissarius allhier, zur Auswechslung der gegenseitigen Ratifications=Instrumente und Vollmachten, so wie zur Unterzeichnung des Auswechslungs=Protokolls gnädigst veranlassen zu wollen [...]“ (a.a.O.).

Den privaten Aufzeichnungen BINDERS ist zu entnehmen, dass er sich in der Schweiz heimisch fühlte und die schöne Landschaft durch zahlreiche Wanderungen und Reisen erkundete. (PBK, *Mes voyages*, o.J.)²⁴ 1829 dürfte es dem Gesandten in der Schweiz dann doch zu ruhig geworden sein, denn er bat METTERNICH in einem Brief um einen drei- bis viermonatigen Urlaub nach Spanien, „das einzige Land Europas, das [er] noch nicht besucht habe“²⁵. (a.a.O., Binder an Metternich, 6.1.1829; Metternich an Binder, 31.1.1829) METTERNICH gesteht BINDER zwar zu, dass seine diplomatische Tätigkeit in der Schweiz gewiss nicht sehr interessant sei, bat ihn aber zu bedenken, dass er durch diesen Posten der Erste sei, der über bedeutende Ereignisse aus den Nachbarländern berichten kön-

²³ Unterschrieben wurde der Staatsvertrag schliesslich vom österreichischen Gesandten Franz Freiherr Binder von Krieglstein und von den eidgenössischen Bevollmächtigten Vinzenz Rüttimann und Albrecht von Steiger, die zugleich auch für den abwesenden Franz von Meyenburg mitunterzeichneten. Bestätigt und gesiegelt wurden diese vierzehn Artikel auf österreichischer Seite von Kaiser Franz I., Clemens Fürst von Metternich und Franz Freiherr von Lebzeltern-Collenbach. (Vgl. Vortrag vom 17.7.1828)

²⁴ Binder stattete der Schweiz bereits im Jahre 1821 im Rahmen seiner Italienreise einen Besuch ab. Aufzeichnungen belegen auch zahlreiche Unternehmungen für das Jahr 1826. (Vgl. PBK, *Mes voyages*, o.J.) Über die folgenden Jahre in der Schweiz gibt es jedoch keine privaten Quellen.

²⁵ Binders Urlaubsgesuch wurde vom Staatskanzler abgelehnt. (Vgl. PBK, Binder an Metternich, 6.1.1829; Metternich an Binder, 31.1.1829)

ne.²⁶ (A.a.O., Metternich an Binder, 31.1.1829; Binder an Metternich, 7.4.1830) Am 27. Februar 1830 kann der österreichische Gesandte „*Ihren Excellenzen, den Herren Schultheissen, und dem Geheimen Rath der Stadt und Republik Bern*“ bekanntgeben, „*dass ihm von seinem allerhöchsten Hofe ein drei= bis viermonatlicher Urlaub zu einer Reise nach Frankreich bewilligt worden ist, und dass er am 3. März von hier abzugehen gedenkt*“²⁷ (SBA, 97).

Spätestens Mitte Juni war BINDER - wie man den Dankesworten für die Einladung zur Eröffnung der Tagsatzung entnehmen kann (a.a.O., 102) - jedoch wieder in **Bern**. In einem seiner letzten offiziellen Briefe als ausserordentlicher österreichischer Gesandter hatte FRANZ Freiherr BINDER von KRIEGLSTEIN noch die Ehre der eidgenössischen Regierung zu berichten, dass er „*die Nachricht von der am 18. des Monats erfolgten glücklichen Entbindung Ihrer Kaiserlichen Hoheit, der Erzherzogin Sophie, Gemahlin Seiner Kaiserlichen Hoheit, des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Carl, zweiten Sohnes Seiner Majestät, des Kaisers, von einem Erzherzoge erhalten [habe], welchem in der heiligen Taufe die Namen Franz Joseph beigelegt worden sind*“ (a.a.O., 106f.). Am 1. Dezember 1830 forderte der ausserordentliche österreichische Gesandte noch die Entfernung lombardischer Flüchtlinge aus dem Tessin, die vorgeblich gegen die österreichische Herrschaft in Italien konspiriert hatten.

4. Akkreditierung in Haag und in der Schweiz

BINDERs Wunsch, wieder eine bedeutendere und aktivere Rolle in der Europapolitik zu spielen, erfüllte sich schliesslich zu Weihnachten 1830, als er durch ein offizielles kaiserliches Schreiben

²⁶ Es ist hier klar, dass Metternich diese bedeutenden Ereignisse am ehesten aus dem Nachbarland Frankreich erwartete. Der Staatskanzler beauftragte Binder auch im März 1830 eindringlich, seine Eindrücke anlässlich eines Aufenthaltes in Paris, wo dieser seinen dort ebenfalls in diplomatischer Tätigkeit arbeitenden Bruder Friedrich besuchte, aufzuzeichnen. (Vgl. PBK, Binder an Metternich, 7.4.1830)

²⁷ Binder erklärt in diesem Brief gleichzeitig, „den bei seiner Gesandtschaft stehenden Herrn Grafen von Gozze zur einstweiligen Besorgung der gesandtschaftlichen Geschäfte hierselbst zurück zu lassen“ und empfiehlt ihn „dem gütigen Wohlwollen und Vertrauen des hohen Vororts und der eidgenössischen Regierungen.“ (SBA, 97)

vom 21. Dezember vorübergehend von seinem Posten abberufen und LUDWIG Graf von BOMBELLES zeitweilig zu seinem Stellvertreter ernannt wurde. (Türler 1924, 299) METTERNICH schrieb BINDER zwei Tage später aus Wien, um ihn persönlich von dieser Versetzung in Kenntnis zu setzen und sie wie folgt zu begründen: „*La Connaissance exacte que Vous avez des transactions européennes, Votre longue expérience dans les affaires, et Votre zèle éclairé me dispense de donner plus d'étendue à la présente dépêche, et me sont un sûr garant, que Vous justifierez complètement la confiance que l'Empereur se plaît à Vous accorder, et dont la Majesté vient de Vous donner une nouvelle preuve en Vous destinant, dans des circonstances aussi difficiles, à remplir temporairement le poste de la Haye.*“ (PBK, Metternich an Binder, 23.12.1830) Der Grund für die plötzliche Abberufung BINDERS aus Bern war ein Bericht des österreichischen Gesandten in Haag, FELIX Graf MIER, der aufgeregt an die Staatskanzlei über den Ausbruch der Revolution in Brüssel berichtete.²⁸ (Arneth 1898, 97) FRANZ Freiherr BINDER von KRIEGLSTEIN erhielt daraufhin von METTERNICH den Auftrag, die temporäre Vertretung WESSENBERGs, der wegen der belgischen Frage rasch einberufenen Konferenz zur Unterstützung des Londoner Botschafters Fürst ESTERHAZY nach England reiste, in Haag²⁹ zu übernehmen. METTERNICH schärfte ihm vor der Abreise noch ein, Zurückhaltung zu zeigen und in erster Linie vor allem mit den preussischen und russischen Gesandten zu kooperieren. (PBK, Metternich an Binder, 24.2.1831)

Nachdem BINDER im November 1832 aus Haag abberufen worden war, wurde er zwar weiter als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Eidgenossenschaft geführt³⁰ (Zöllner 1949, 62; PBK, Bombelles an Binder, 10.4.1833), schied aber für vier Jahre aus dem Amt. BOMBELLES informierte BIN-

²⁸ Graf Mier, der diesem Amt sichtlich nicht ganz gewachsen war, sandte diesen Bericht am 26. August 1830 an die Staatskanzlei, worauf sich Metternich entschloss, diesen durch den fähigen Diplomaten Wessenberg zu ersetzen. (Vgl. Arneth 1898, 97)

²⁹ Dieser zweite Aufenthalt Binders in Haag war schliesslich länger als gedacht; er blieb vom Jänner 1831 bis zum November 1832 in der holländischen Residenzstadt. (Vgl. RAH Nr. 1624 717, Nr. 1626 786)

³⁰ Binder wurde in der Schweiz wohl weiterhin als Gesandter geführt, war aber 1830 durch Bombelles in Bern abgelöst worden. (Vgl. Zöllner 1949, 762)

DER offensichtlich über die Vorgänge in der Schweiz während seiner Abwesenheit, spricht in einem seiner Briefe die Befürchtung von der Allmächtigkeit Frankreichs in der Schweiz aus und meint, „*die Schweiz werde eines Morgens trotz der österreichischen Politik der Mässigung und der guten Ratschläge als eine unteilbare Republik erwachen, das heisst die 22. Militärdivision Frankreichs werden*“. (PBK, Bombelles an Binder, 10.4.1833) Anlässlich des Thronwechsels von 1835 bestätigte die österreichische Regierung BINDER in seinem bisherigen Posten in der Schweiz und akkreditierte ihn in Abwesenheit wie auch LUDWIG Graf BOMBELLES. Erst am 9. Februar 1837, nachdem der ausserordentliche österreichische Gesandte erneut wegen anderer Angelegenheiten von seinem Posten fern bleiben musste, wurde er endgültig aus Bern abberufen.

In den Jahren 1836 bis 1843 leitete FRANZ Freiherr BINDER von KRIEGLSTEIN die diplomatische Angelegenheiten in Dresden. Nach seinem Abschied widmete er sich in Wien, wo er Zeuge der Revolution von 1848 und der Flucht METTERNICHs wurde, einige Zeit der Bearbeitung des Aktenmaterials der Verhandlungen vom Wiener bis zum ersten Pariser Frieden wie des Kongresses zu Aachen. Am 8. Jänner 1855 starb der in die Literatur als „*vergessener Diplomat des Vormärz*“ Eingangene im Alter von 81 Jahren, ohne dass sein Ableben in der Öffentlichkeit durch eine entsprechende Würdigung seiner langjährigen verdienstvollen Tätigkeit ein besonderes Echo gefunden hätte. (PBK, Todtenschein; Partezettel)

Ungedruckte Quellen

HHStA: Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien: Staatskanzlei, Personalien 1, fol. 275ff.; Portugal, Karton 47, Instruktion für Binder vom 26. Juli 1823; Schweiz, Weisungen, Karton 256, Instruktionpunkte für Binder vom 6. Juni 1826; Kongressakten 1, 16. September 1814.

PBK: Privatarchiv Binder-Krieglstein, Wien: Karton 4, Hofdekret vom 11. Juli 1824; Binder an Metternich vom 11. Februar 1819; Binder an Metternich vom 4. Dezember 1825; Franz Binder von Krieglstein, Reiseaufzeichnungen „*Mes voyages*“, o.J.; Hatzfeld an Binder vom 21. Jänner 1826; Binder an Metternich vom 6. Jänner 1829; Metternich an Binder vom 31. Jänner 1829; Binder an Metternich vom 7. April 1830; Metternich an Binder vom 23. Dezember 1830 und vom 24. Februar 1831; Bombelles

an Binder vom 10. April 1833; Todtenschein Franz Freiherr Binder von Krieglstein; Partezettel in der Wiener Zeitung vom 11. Jänner 1855.

RAH: Rijksarchief voor de centrale Regeringsarchieven vanaf 1795, Den Haag: Archiv des Aussenministeriums 1813-1870, Invent. 2.05.01, Nr. 1624, 1626.

SBA: Schweizerisches Bundesarchiv, Bern: Archiv der Tagsatzungsprotokolle (1814-1848), Band D, 2129.

Literatur

Arneth Alfred von, Johann Freiherr von Wessenberg. Ein österreichischer Staatsmann des 19. Jahrhunderts. Bd. II. Wien, Leipzig 1898.

Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Fünfter Band (1. Hälfte) 1789-1815. 2. Aufl. Gotha 1922 (= Geschichte der europäischen Staaten. Hrsg. v. A. Heeren [u.a.]. Bd. 26.).

Gies McGuigan Dorothy, Metternich, Napoleon und die Herzogin von Sagan. Ein Bericht mit einem Vorwort von Tatiana Metternich. Wien [u.a.] 1975.

Hilty Carl (Hg.), Politisches Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft. 9. Jahrgang. 1894-1895. Bern 1895.

Kugler Georg, Staatskanzler Metternich und seine Gäste. Die wiedergefundenen Miniaturen von Moritz Michael Daffinger, Josef Kriehuber und anderen Meistern aus dem Gästebuch der Fürstin Melanie Metternich. Graz, Köln 1991.

Öchsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 2 (1813-1830). Leipzig 1913.

Strimitzer Birgit, Die Freiherren Binder von Krieglstein. Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte einer elsässisch-österreichischen Adelsfamilie unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung einzelner Familienmitglieder in der Zeit Maria Theresias und der Ära Metternich. Graz, [Phil. Diss.] 1995 (= Dissertationen der Universität Graz. 110.)

Tagebücher von Friedrich von Gentz. Aus dem Nachlass Varnhagen's von Ense. Bd. IV. Leipzig 1874.

Tetscherin Wilhelm (Hg.), Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1814 bis 1848. Bd. 2. Bern 1876.

Türler Heinrich (Hg.), Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. II. Neuenburg 1924.

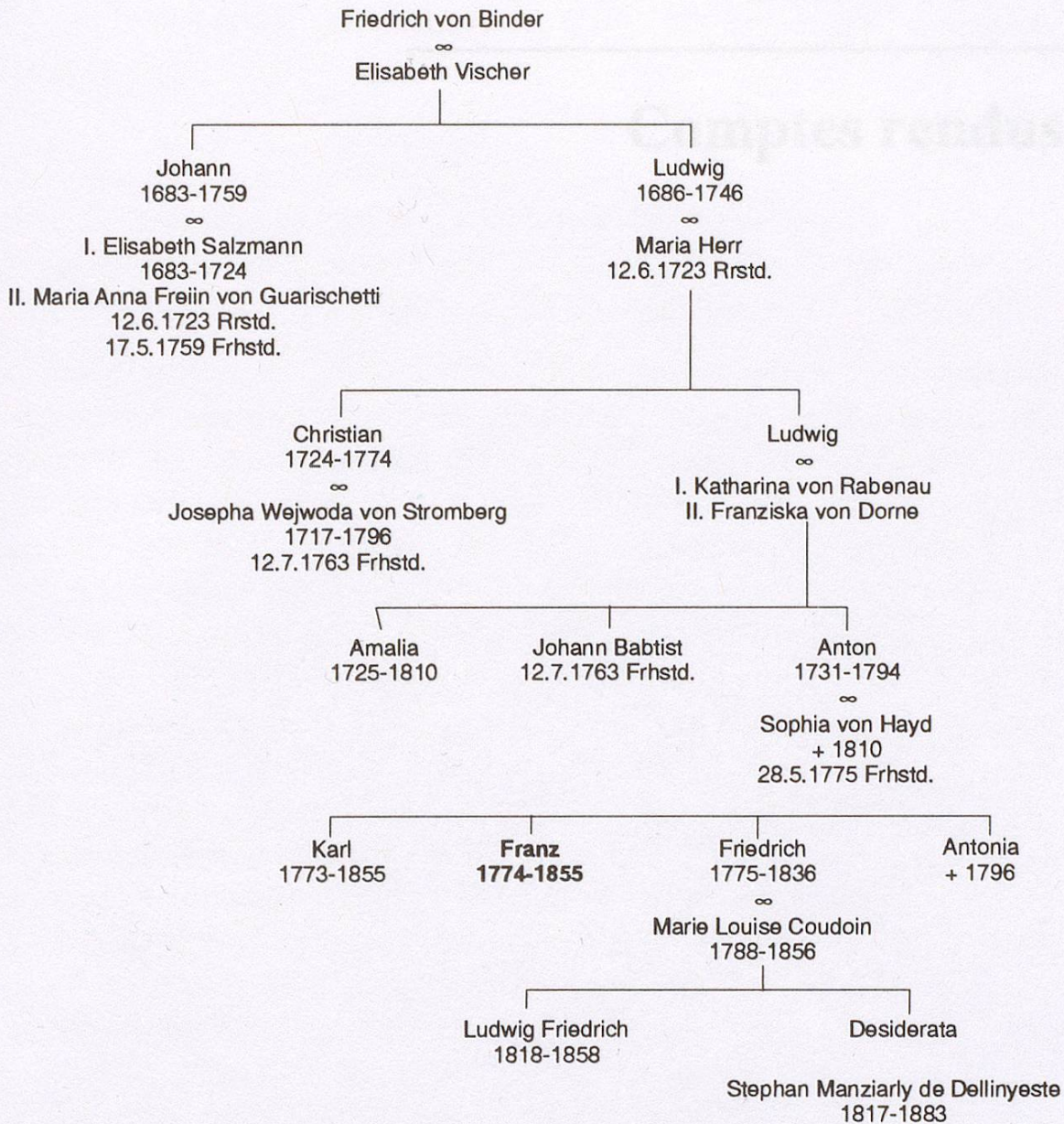
Vertrag mit der k. k. Krone Österreichs über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher vom 14. Juli 1828

Winter Otto Friedrich (Hg.), Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder. Bd. III. 1764-1815. Graz, Köln 1965.

Zöllner Erich, Aus unbekanntem Diplomatenbriefen an den Freiherrn Franz Binder von Krieglstein. In: Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Hrsg. v. Leo Santifaller. Wien 1949, S. 746-766.

Anhang

Stammtafel der Freiherrn Binder von Krieglstein (Auszug aus: Strimitzer 1995)



Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung über die Entwicklung der Rechtslehre im 19. Jahrhundert. Die Arbeit ist in drei Teile gegliedert: I. Die Entwicklung der Rechtslehre im 19. Jahrhundert, II. Die Entwicklung der Rechtslehre im 20. Jahrhundert, III. Die Entwicklung der Rechtslehre im 21. Jahrhundert.

Anhang

Stammreihe der Freiherren Binder von Krieglstein

(Auszug aus Stammbuch 1907)

Die Stammbuchreihe der Freiherren Binder von Krieglstein beginnt mit dem Urvater des Hauses, dem Freiherrn Johann Baptist Binder von Krieglstein, geboren am 17. März 1715 in Wien, gestorben am 12. März 1785 in Wien. Er war ein bedeutender Jurist und Politiker, der sich um die Entwicklung der österreichischen Rechtslehre verdient gemacht hat.

Die Stammbuchreihe führt weiter zu den Nachkommen des Urvaters, die sich in drei Generationen unterteilt haben. Die erste Generation umfasst die Söhne des Urvaters, die zweite Generation die Enkelkinder, und die dritte Generation die Urenkelkinder.

Die Stammbuchreihe ist ein wichtiges Dokument für die Genealogie der Freiherren Binder von Krieglstein. Sie zeigt die Entwicklung des Hauses über die Jahrhunderte und die Verbindung der verschiedenen Generationen.

Die Stammbuchreihe ist ein wertvolles Dokument für die Forschung in der Genealogie und der Rechtsgeschichte. Sie liefert wichtige Informationen über die Entwicklung der Rechtslehre im 19. Jahrhundert.

Die Stammbuchreihe ist ein wichtiges Dokument für die Genealogie der Freiherren Binder von Krieglstein. Sie zeigt die Entwicklung des Hauses über die Jahrhunderte und die Verbindung der verschiedenen Generationen.